

18. den §. 1631 Satz 2 zu fassen:

Der Vertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

19. den §. 1636 Abs. 1 zu fassen:

Die Einwilligung der in den §§. 1627, 1629 bezeichneten Personen hat dem Annehmenden oder dem Kinde oder dem für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständigen Gerichte gegenüber zu erfolgen; sie ist unwiderruflich. Die Einwilligungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

369. (C. 7373 bis 7394.)

I. Betrifft Geschäftliches.

II. Die Komm. fuhr in der Berathung der auf das gemeinschaftliche Testament bezüglichen Anträge fort.

Zur Erörterung stand der Antrag, zu beschließen:

Durch ein gemeinschaftliches Testament kann auch ein zwischen den Ehegatten geschlossener Erbvertrag oder Vermächtnißvertrag aufgehoben werden.

Der Antrag wurde angenommen, nachdem der Antragsteller sich mit dem Zusatz einverstanden erklärt hatte:

Ist einer der Ehegatten in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bleiben die Vorschriften des §. 1957 unberührt.

Die Vorschrift beabsichtigt, solchen Fällen Rechnung zu tragen, in welchen die Ehegatten gezwungen sind, ihr gemeinschaftliches Testament in einer der außerordentlichen Testamentsformen zu errichten und zunächst einen früher zwischen ihnen geschlossenen Erbvertrag abweichenden Inhalts zu beseitigen, um ihrem letzten Willen Wirksamkeit zu verleihen (§. 1953 Abs. 2, §. 1957 Abs. 4). Durch die Verweisung auf den §. 1957 soll die nach Abs. 3 daselbst erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorbehalten werden, und zwar nicht nur für den Fall, wenn in dem gemeinschaftlichen Testament ein durch den Erbvertrag begründetes Erbrecht des unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Gegenkontrahenten aufgehoben wird, sondern auch wenn ein Dritter als Vertragserbe eingesetzt oder im Erbvertrage mit einem Vermächtnisse bedacht ist und diese Verfügung von Todeswegen beseitigt werden soll.

III. Der §. b des Antrags 2 auf C. 425 bestimmt:

Das gemeinschaftliche Testament verliert seine Gültigkeit, wenn die Ehe der Erblasser anders als durch den Tod gelöst wird.

Die Ansichten über diese Bestimmung waren getheilt. Man wandte ein, dieselbe führe zu weit, insofern sie nicht nur die im Verhältnisse gegenseitiger Abhängigkeit stehenden Verfügungen, sondern auch den gesamten übrigen Inhalt des Testaments bei Auflösung der Ehe hinfällig werden lasse. Soweit es sich aber um die korrespondierenden Verfügungen handele, werde der insoweit richtige

Aufhebung
eines älteren
Erbvertrags.

Unwirksam-
keit bei
Aufhebung
der Ehe.

Gedanke des Vorschlags schon durch den §. 1783¹⁾ in Verbindung mit der in Aussicht genommenen Vorschrift über die Wirkungen der Korrespondenz (§§ 1932 b, 1962 c des Antrags 1 auf S. 424, §. e des Antrags 2 auf S. 425) zum Ausdruck gebracht. Die Ehegatten könnten ferner in einem gemeinschaftlichen Testament eine Reihe von Bestimmungen getroffen haben, welche sie sonst in anderer Form getroffen haben würden. Daß dann jeder der beiden Ehegatten nach der Entkräftung des gemeinschaftlichen Testaments noch einmal selbständig testieren könne, sei nicht immer richtig; denn sei z. B. die Ehe wegen Geisteskrankheit des einen Theiles geschieden, so würden nach dem Antrag alle in dem gemeinschaftlichen Testament getroffenen letztwilligen Verfügungen desselben hinfällig werden, ohne daß für ihn die Möglichkeit einer Wiederholung bestehe.

Die Mehrheit der Komm. hielt die von der Minderheit befürwortete Beschränkung des Satzes auf die korrespondierenden Verfügungen nicht für gerechtfertigt. Man hatte erwogen, daß alle Gründe, die für die Zulassung des gemeinschaftlichen Testaments sprächen, entfielen, sobald die Ehe getrennt werde, daß es sich auch aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehle, mit der Grundlage des gemeinschaftlichen Testaments das ganze Testament wegfällen zu lassen. Man vermeide damit die schwierige Sonderung der korrespondierenden von den nicht korrespondierenden Verfügungen und bleibe im Einklange mit der zum Erbvertrag im §. 1960 Satz 3 beschlossenen Vorschrift, nach welcher eine im Erbvertrag enthaltene nicht bindende Verfügung im Zweifel außer Kraft trete, wenn der Vertrag in Folge der Ausübung des Rücktrittsrechts von Seiten des Erblassers oder durch Vertrag der Parteien aufgehoben wird. Wie diese Bestimmung nicht auf einen Widerruf, sondern darauf gegründet worden sei, daß jene Verfügungen unter der stillschweigenden Voraussetzung getroffen seien, daß die Hauptverfügung bestehen bleibe, so müßten beim gemeinschaftlichen Testament nach dem anzunehmenden Willen der Testatoren auch die nicht korrespondierenden Verfügungen hinfällig werden, wenn durch die Auflösung der Ehe der Hauptinhalt des Testaments seine Kraft verliere. In dieser Ausdehnung entspreche die Vorschrift auch dem preuß. A.L.R., welches nach dem Wortlaut und Zusammenhange der einschlägigen Bestimmung (II, 1 §. 489) im Falle der Ehescheidung das „ganze“ wechselseitige Testament seine Gültigkeit verlieren lasse. (Vergl. Rehbein, Entsch. d. Ober-Tribunals IV S. 311, 330 in der Anm., andererseits Dernburg, preuß. Priv. Recht III S. 184 Anm. 8 und den Vorschlag des preuß. Justizministers zu §. 1913: „Eine gemeinschaftlich errichtete letztwillige Verfügung gilt als nicht errichtet, wenn . . .“)

1) Der §. 1783 Abs. 1, 3 lautet in der Vorl. Zuf.:

Eine letztwillige Verfügung, durch welche ein Ehegatte den anderen Ehegatten bedacht hat, ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig, wenn sie anfechtbar und angefochten oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist. Der Auflösung der Ehe (durch Scheidung) steht es gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Scheidung wegen Verschuldens des anderen Theiles zu verlangen berechtigt war und die Scheidungsklage erhoben hatte.

Die Verfügung ist nicht unwirksam, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser sie auch für den eingetretenen Fall getroffen haben würde.

Die Mehrheit beschloß daher, für den Fall, daß die Ehe der Erblasser anders als durch den Tod gelöst werde, die Unwirksamkeit des gemeinschaftlichen Testaments schlecht hin auszusprechen. Nach einer anderen Richtung hielt man jedoch im Anschluß an die Ausführungen der Minderheit und an die zu §. 1783 Abs. 3 beschlossene Vorschrift eine Einschränkung für geboten. Man hatte erwogen, daß in dem gemeinschaftlichen Testamente lektwillige Verfügungen getroffen sein könnten, die außer jedem Zusammenhange mit der Ehe der Erblasser ständen und daher nach dem Willen der Erblasser auch dann bestehen sollten, wenn die Ehe vor ihrem Tode aufgelöst werde. Dem beschloß man durch einen dem §. 1783 Abs. 3 entsprechenden Zusatz Rechnung zu tragen. Andererseits wurde, gleichfalls in Anlehnung an den §. 1783, beschlossen, die Vorschrift auf den Fall auszudehnen, wenn die Ehe der Erblasser zwar durch den Tod aufgelöst ist, der verstorbene Ehegatte aber zur Zeit seines Todes Scheidung wegen Verschuldens des anderen Theiles zu verlangen berechtigt war und die Scheidungsklage erhoben hatte.

Nov.
respektivität
der gemein-
schaftlichen
Testamente.

IV. Zur Frage der korrespondierenden Natur der gemeinschaftlichen Testamente kamen von den auf C. 424 bis 426 im Zusammenhange mitgetheilten Anträgen in Betracht:

1. vom Hauptantrage

a) der §. 1932b, dessen Abs. 1 der Zusatz beigelegt wurde:

Eine bei Lebzeiten des anderen Theiles erfolgte Aufhebung ist nur wirksam, wenn sie dem anderen Theile mitgetheilt worden ist.

ß) der §. 1932c;

2. der §. 1962c des Antrags 1 auf C. 425;

3. die §§. c, d, e des Antrags 2 auf C. 426;
ferner die Anträge:

4. in dem Hauptantrage

a) den §. 1932b Abs. 1 zu fassen:

Ist in einem gemeinschaftlichen Testament eine Verfügung des einen Ehegatten von einer Verfügung des anderen abhängig gemacht, so hat u. f. w.

b) dem §. 1932b als Abs. 3 hinzuzufügen:

Bei gegenseitiger Erbeinsetzung der Ehegatten hat, soweit nicht in dem Testament ein Anderes bestimmt ist, deren Widerruf durch einen der Ehegatten sowie die Ausschlagung der Erbschaft durch den überlebenden Ehegatten, die Geltendmachung des Pflichttheilsanspruchs durch denselben oder dessen Wiederverheirathung die Unwirksamkeit des Testaments zur Folge.

c) in §. 1932c den Abs. 1 zu schließen:

es sei denn, daß sie zu Gunsten seiner Verwandten getroffen ist. und im Abs. 2 statt „schuldig macht“ zu sagen „schuldig gemacht hat“ und als Satz 2 hinzuzufügen:

Eine zur Zeit der Verfügung stattgehabte Verfehlung rechtfertigt die Aufhebung nicht, wenn sie dem Verfügenden bekannt gewesen ist.

5. dem §. 1932c Abs. 1 des Hauptantrags hinzuzufügen:

Hat er sie — die Verfügung — schon vorher aufgehoben, so wird die Aufhebung unwirksam.

6. statt der §§. 1932b, 1932c des Hauptantrags zu beschließen:

Ist anzunehmen, daß die in einem gemeinschaftlichen Testamente dem einen Ehegatten von dem anderen gemachte Zuwendung nicht ohne eine in demselben Testamente von dem ersteren zu Gunsten eines Dritten getroffene Verfügung erfolgt wäre, so kann der bedachte Ehegatte diese Verfügung nicht mehr aufheben, wenn er die ihm gemachte Zuwendung angenommen hat. Erfolgt die Annahme, nachdem die Aufhebung bereits erfolgt war, so wird die Aufhebung unwirksam.

Soweit nach §. 1953a Abs. 2 der Vorl. Zuf.¹⁾ bei einem Erbvertrag ein Vertragsschließender nach dem Tode des anderen Theiles die von ihm getroffenen vertragsmäßigen Verfügungen ändern kann, ist im Falle des Abs. 1 auch der überlebende Ehegatte zu einer Änderung berechtigt.

Ist eine Verfügung des überlebenden Ehegatten, welche nach Abs. 1 für ihn bindend geworden ist, nach §§. 1779, 1782 anfechtbar, so steht die Anfechtung auch dem überlebenden Ehegatten zu. Die Vorschriften des §. 1948 finden entsprechende Anwendung. Im Falle der Anfechtung ist der überlebende Ehegatte das ihm von dem verstorbenen Zugewendete an diejenigen auszuführen verpflichtet, denen durch die angefochtene Verfügung eine Zuwendung gemacht war (eventuell: an diejenigen auszuführen verpflichtet, welche daselbe erhalten haben würden, wenn die Zuwendung an ihn nicht erfolgt wäre).

Im Zweifel ist anzunehmen, daß eine dem überlebenden Ehegatten gemachte Zuwendung ohne die von diesem zu Gunsten eines Dritten getroffene Verfügung nicht erfolgt wäre, wenn der Dritte mit dem verstorbenen Ehegatten verwandt war oder ihm sonst besonders nahe stand.

7. statt der §§. 1932b, 1932c des Hauptantrags bzw. des §. 1962 des Antrags 1 zu bestimmen:

Jeder Ehegatte kann die von ihm getroffene Verfügung (einseitig) aufheben.

- 1) Der §. 1953a Abs. 2 lautet:

Ist durch den Erbvertrag ein Dritter als Erbe eingesetzt, so kann der Erblasser nach dem Tode des anderen Vertragsschließenden Verfügungen von Todeswegen treffen, durch welche das Recht des Vertragserben beeinträchtigt wird, wenn sich der Vertragserbe einer Verschlingung schuldig gemacht hat, welche den Erblasser zur Entziehung des Pflichttheils berechtigt oder, falls der Vertragserbe nicht zu den Pflichttheilsberechtigten gehört, zur Entziehung des Pflichttheils berechtigen würde, wenn der Vertragserbe ein Abkömmling des Erblassers wäre. Die Vorschriften der §§. 2007, 2008 finden entsprechende Anwendung.

Haben die Ehegatten im gemeinschaftlichen Testamente sich gegenseitig bedacht und ist bei dem Tode des erstversterbenden Ehegatten die Verfügung des anderen Ehegatten aufgehoben, so gilt auch die Verfügung des erstversterbenden Ehegatten als aufgehoben, sofern sich nicht aus dieser Verfügung ein anderer Wille des Erblassers ergibt. Sind von dem erstversterbenden Ehegatten für den Fall des Todes des überlebenden Ehegatten Dritte bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das dem anderen Ehegatten Zugewendete (im bezeichneten Falle) diesen Dritten bei dem Tode des erstversterbenden Ehegatten zufallen soll. Hebt der eine Ehegatte nach dem Tode des anderen die von ihm getroffene Verfügung auf, so finden diese Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, was der überlebende Ehegatte auf Grund des gemeinschaftlichen Testaments erworben hat, unter der im Satz 2 bezeichneten Voraussetzung den Dritten, anderenfalls den gesetzlichen Erben des erstverstorbenen Ehegatten herauszugeben ist.

8. für den Fall der Annahme des Antrags 1 das Institut des gemeinschaftlichen Testaments zu streichen und in den Titel über den Erbvertrag die Vorschrift einzustellen:

Schließen Ehegatten oder Verlobte einen Erbvertrag, so gilt für jeden Theil der Rücktritt als vorbehalten, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

Der Antrag 4 wurde während der Berathung zurückgenommen.

Das Wesen, der Korrespondenz in dem Gesetze zum Ausdruck zu bringen, ist in den Anträgen 1, 3 und 6 unternommen, in den Anträgen 2 und 7 ist, nach der Erklärung der Antragsteller mit Absicht, davon abgesehen. Der Antrag 1 bezeichnet die Korrespondenz mit den Worten:

Trifft ein Ehegatte eine Verfügung in dem Sinne, daß sie in ihrem Bestande von einer in dem Testament enthaltenen Verfügung des anderen Ehegatten abhängig sein soll;

der Antrag 3 (vergl. Antrag 4) sagt kürzer:

Soweit eine Verfügung des einen Ehegatten von einer Verfügung des anderen abhängig gemacht ist;

im Antrage 6 ist mit Rücksicht auf die noch zu erörternde materielle Beschränkung dieses Antrags der Ausdruck gebraucht:

Ist anzunehmen, daß die dem einen Ehegatten von dem anderen gemachte Zuwendung nicht ohne eine in demselben Testamente von dem ersteren zu Gunsten eines Dritten getroffene Verfügung erfolgt wäre.

Bei der Berathung bestand Einverständnis darüber, daß die Eigenthümlichkeit korrespondierender Verfügungen darin zu erblicken sei, daß zwischen den beiderseitigen Verfügungen ein gewisser Zusammenhang bestehe, welcher nicht der der wechselseitigen Bedingtheit und ebensowenig der der vertragsmäßigen Gegenleistung sei, sondern darauf beruhe, daß jede der beiden Verfügungen mit Rücksicht auf die andere getroffen sei, und man glaubte den wissenschaftlich

prägnantesten, wenngleich im Gesetze nicht verwendbaren Ausdruck für das Verhältniß in den Worten zu finden, daß zwischen den beiden Verfügungen der „Zusammenhang des Motivs“ bestehen müsse. Ob und wie eventuell diese Auffassung im Gesetze zum Ausdrucke gebracht werden solle, wurde einstweilen offen gelassen.

Hinsichtlich der rechtlichen Gestaltung der Korrespondenzunterschied man bei der Berathung die beiden Fragen, in welchen Fällen das fragliche Rechtsverhältniß anzunehmen und wie die Wirkungen desselben auszubilden seien, und ließ aus praktischen Gründen die Erörterung der zweiten Frage der Berathung der ersten vorausgehen.

A. Die Wirkungen der Korrespondenz sind in den Anträgen in verschiedener Weise geregelt, indem ein Theil der Anträge (Nr. 2, 3) auf die Vorschriften über den Erbvertrag verweist und diese in mehr oder minder umfassender Weise auf die gemeinschaftlichen Testamente überträgt, während die anderen Anträge (Nr. 1, 5, 6, 7) selbständige und zu einem Theile abweichende Vorschriften für das gemeinschaftliche Testament aufstellen.

Wirkung der
Korrespondenz.

1. Bezüglich der Frage, ob der Ungültigkeit einer der korrespondierenden Verfügungen ein Einfluß auf die Wirksamkeit der anderen einzuräumen sei, bestimmt der Antrag 1, daß die Nichtigkeit der Verfügung des einen Ehegatten die Unwirksamkeit der Verfügung des anderen Ehegatten zur Folge habe. Die Anträge 2 und 3 unterscheiden zwischen „gemeinschaftlichen Verfügungen über den Nachlaß des überlebenden Theiles“ und sonstigen Verfügungen des Testaments. Für die ersteren wird bestimmt, daß sie in allen Stücken, also auch hinsichtlich des Einflusses der Ungültigkeit der Verfügung des einen Theiles, den Verfügungen desselben Inhalts gleichstehen sollen, welche durch einen unter dem Vorbehalte des Rücktritts geschlossenen Erbvertrag getroffen werden; für die sonstigen Verfügungen wird keine Vorschrift gegeben. Die Anträge 6 und 7 enthalten sich einer Vorschrift.

Für die letztere Behandlungsweise wurde seitens des Antragstellers zu 7 nur geltend gemacht, es könnten bei der Regelung des gemeinschaftlichen Testaments im Gesetze nur einzelne Punkte bestimmt werden, das Uebrige sei aus der allgemeinen Theorie der Testamente zu entnehmen. Der Antragsteller zu 6 dagegen war der Meinung, der in dem Antrag 1 und in beschränkterem Umfang in den Anträgen 2 und 3 befürwortete Satz dürfe in das Gesetz nicht aufgenommen werden, weil es zu zweifelhaft sei, ob er im Durchschnitte der Fälle dem Willen der Erblasser entspreche. Dem wurde von anderer Seite mit der Behauptung widersprochen, daß nach der allgemeinen, in der Literatur und der bisherigen Gesetzgebung nicht weniger wie in der Kritik des Entw. hervorgetretenen Auffassung es wesentlich zur Korrespondenz gehöre, daß beide Verfügungen mit einander stehen und fallen, und daß gerade der „Zusammenhang des Motivs“ dazu führe, auch bei Ungültigkeit der einen Verfügung Unwirksamkeit der anderen eintreten zu lassen. Die Abstimmung wurde ausgesetzt, auch die Begründung der in den Anträgen 2 und 3 gemachten Unterscheidung der Erörterung der anderen Punkte vorbehalten.

2. Was die Aufhebung der in einem gemeinschaftlichen Testamente getroffenen korrespondierenden Verfügungen seitens des einen Theiles anbelangt, so führt

Widerruf.

die in den Anträgen angenommene Regelung zu verschiedenen Ergebnissen nach den drei Richtungen: in welcher Form die Aufhebung zu geschehen hat, welcher Einfluß derselben auf den Bestand der Verfügung des anderen Theiles zuzuschreiben ist und ob die Aufhebung seitens des überlebenden Theiles noch nach der Annahme der ihm von dem erstverstorbenen gemachten Zuwendung erfolgen kann.

Die Anträge 2 und 3 lassen in diesem Punkte die vorerwähnte Unterscheidung zwischen den beiden Arten der in einem gemeinschaftlichen Testament enthaltenen Verfügungen fallen und bestimmen allgemein, daß auf den Widerruf der korrespondierenden Verfügungen die Vorschriften über den vorbehaltenen Rücktritt von einem Erbvertrage — §§. 1958, 1959, 1961¹⁾ — entsprechende Anwendung finden sollen. Der Antrag 1 beläßt es hinsichtlich der Form der Aufhebung bei den allgemeinen Grundsätzen über den Widerruf letztwilliger Verfügungen, bestimmt jedoch in dem Zusage, daß eine bei Lebzeiten des anderen Theiles erfolgte Aufhebung nur wirksam sein soll, wenn sie demselben mitgetheilt ist. Bezüglich des Einflusses der Aufhebung einer korrespondierenden Verfügung bestimmt der Antrag 1, daß die Aufhebung der Verfügung des einen Ehegatten die Unwirksamkeit der Verfügung des anderen Ehegatten zur Folge haben soll. Dies wird in dem Antrage 5 für den Fall modifizirt, daß der überlebende Ehegatte die seinerseits getroffene Verfügung aufgehoben hat und später gleichwohl die ihm seitens des erstverstorbenen gemachte Zuwendung annimmt. Hier soll die Verfügung des Verstorbenen in Kraft bleiben, zugleich aber mit der

¹⁾ Dieselben lauten in der Vorl. Zuf.:

§. 1958. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsschließenden. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

Der Rücktritt kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Der Rücktritt ist unwiderruflich.

§. 1959. Sind in einem Erbvertrage von beiden Seiten bindende Verfügungen von Todes wegen getroffen, so ist im Falle der Nichtigkeit einer dieser Verfügungen der ganze Vertrag nichtig.

Ist in einem solchen Vertrage der Rücktritt vorbehalten, so wird im Falle des Rücktritts eines der Vertragsschließenden der ganze Vertrag aufgehoben.

Das in einem solchen Vertrage vorbehaltene Rücktrittsrecht erlischt mit dem Tode des anderen Vertragsschließenden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn ein anderer Wille der Vertragsschließenden erhellt.

§. 1961. Ist der Erblasser zum Rücktritte von dem Erbvertrage berechtigt, so kann er nach dem Tode des anderen Theiles seine vertragsmäßigen Verfügungen von Todeswegen nach Maßgabe der §§. 1933, 1936 durch letztwillige Verfügung aufheben. Ist ihm in dem Erbvertrage von dem anderen Theile eine Zuwendung gemacht worden, so steht ihm dieses Recht, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 1953 a Abs. 2 (S. 449), nur zu, wenn er die Zuwendung ausschlägt, es sei denn, daß anzunehmen ist, der andere Theil habe ihm die Zuwendung auch für den Fall des Rücktritts machen wollen.

Annahme der Zuwendung die von dem Ueberlebenden ausgegangene Aufhebung seiner Verfügung ihre Wirksamkeit verlieren, die Verfügung also wieder Wirksamkeit erlangen. Dieser Satz ist in den Antrag 6 übernommen und dahin ausgestaltet, daß daneben eine weitere Bestimmung über den Einfluß einer Aufhebung, die vor der Annahme einer Zuwendung aus dem Nachlasse des erstverstorbenen seitens des überlebenden Ehegatten erfolgte, überhaupt nicht getroffen ist. Es soll also, wenn der eine Ehegatte die seinerseits getroffene Verfügung aufhebt, die Wirksamkeit beider Verfügungen zunächst in der Schwebe bleiben. Stirbt dieser Theil zuerst, so wird die Verfügung des anderen Ehegatten, soweit sie ihm eine Zuwendung machte, gegenstandslos, soweit sie einen Dritten mit Rücksicht auf die aufgehobene Verfügung bedachte, frei widerruflich. Stirbt dagegen der andere Theil zuerst, so hängt es von der Ausschlagung oder der Annahme der von dem Verstorbenen dem Ueberlebenden gemachten Zuwendung seitens des Ueberlebenden ab, ob dessen aufgehobene Verfügung endgültig aufgehoben bleibt oder durch Unwirksamwerden der Aufhebung wieder Rechtsbestand gewinnt. Eine Aufhebung, die erst nach der Annahme der Zuwendung aus dem Nachlasse des erstverstorbenen seitens des überlebenden Ehegatten erfolgt, wird in dem Antrag 1 wie in dem Antrage 6 als unwirksam bezeichnet. Der Antrag 6 weicht jedoch von dem Antrag 1 darin ab, daß er diesen wie den vorerwähnten Satz, d. h. seine ganze Regel, nur für den Fall aufstellt, wenn der eine Ehegatte eine Verfügung zu Gunsten eines Dritten getroffen und der andere Ehegatte mit Rücksicht darauf jenem eine Zuwendung gemacht hat. Abweichend von allen anderen Anträgen bestimmt der Antrag 7, daß die Aufhebung jeder in einem gemeinschaftlichen Testamente getroffenen Verfügung dem überlebenden Ehegatten auch nach der Annahme der ihm gemachten Zuwendung mit Rechtserfolg gestattet sein soll. Geht der eine Theil, sei es vor sei es nach dieser Annahme, seine Verfügung auf, so gilt damit auch die Verfügung des anderen Theiles als aufgehoben und das dem ersteren Zugewendete fällt beim Tode des letzteren dessen gesetzlichen Erben zu, vor diesen jedoch denjenigen dritten Personen, welche der verstorbene Ehegatte etwa für den Fall des Todes des Ueberlebenden bedacht hatte.

Für die Regelung der Korrespondenz nach Maßgabe der für den Erbvertrag gegebenen Vorschriften wurde von den betreffenden Antragstellern Folgendes geltend gemacht:

Zwischen einem gemeinschaftlichen Testament und einem unter Vorbehalt des Rücktritts abgeschlossenen Erbvertrage bestehe jedenfalls insoweit, als es sich um die Beerbung des längstlebenden Ehegatten handele, kein grundlegender Unterschied. Beide seien demselben Zwecke zu dienen bestimmt, die Wahl des einen oder des anderen hänge oft von zufälligen Umständen ab. Auf die Benennung dürfe kein Gewicht gelegt werden, denn ob ein Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament gewollt sei, komme häufig den Erblassern selbst nicht recht zum Bewußtsein. Der historischen Entwicklung nach seien die gemeinschaftlichen Testamente aus den Erbverträgen hervorgegangen, wie die Ausdrucksweise der alten Urkunden und die ältere Praxis verschiedener deutscher Länder beweise. Hiernach rechtfertige es sich, solche Verfügungen des gemeinschaftlichen Testaments, durch welche gemeinschaftliche Anordnungen über den

Nachlaß des überlebenden Ehegatten getroffen würden, ganz den entsprechenden Verfügungen gleichzustellen, die in einem unter Vorbehalt des Rücktritts geschlossenen Erbvertrage vereinbart sind. Die Bezeichnung „gemeinschaftliche Verfügungen“ müsse dabei in einem weiteren Sinne verstanden werden, so daß es nicht auf die Sprachweise des Testaments oder auf die juristische Struktur der einzelnen Verfügung, vielmehr nur darauf ankomme, ob dieselbe auf der dem formellen Testirakte doch nothwendig vorausgegangenen Willenseinigung der Erblasser beruhe, also der Sache nach eine gemeinschaftliche Verfügung sei. Nicht so verhalte es sich mit den sonstigen Verfügungen des gemeinschaftlichen Testaments, bei welchen ebenfalls Korrespondenz vorliegen könne. Hier sei die Frage, ob die beiderseitigen Verfügungen im Verhältnisse gegenseitiger Abhängigkeit ständen, nicht so sicher, daß Verhältniß kein so enges, als daß die sämtlichen Rechtsätze des Erbvertrags, namentlich bezüglich des Einflusses der Ungültigkeit einer Verfügung, auf derartige Verfügungen übertragen werden könnten. Nur im Punkte der Aufhebung sei die gleiche Behandlung auch dieser Verfügungen mit den Erbverträgen angezeigt, da erhebliche Gründe dafür sprächen, den Widerruf bei allen in einem gemeinschaftlichen Testamente vorkommenden korrespondierenden Verfügungen dem vorbehaltenen Rücktritte von einem Erbvertrag entsprechend zu gestalten. Die Form des Rücktritts, welcher dem anderen Theile gegenüber und in gerichtlicher oder notarieller Form erfolgen müsse (§. 1958), habe den Vorzug, daß sie die Aufhebung der Verfügung des einen Theiles dem anderen zur Kenntniß bringe, und die daran geknüpfte Entkräftung der Verfügung des anderen Theiles schaffe klare und feste Rechtsverhältnisse gegenüber dem ungewissen und schwebenden Zustande, welcher nach den Anträgen 5 und 6 in Folge des einseitigen Widerrufs eintrete. Wollte man aber nach dem Antrag 1 die Wirksamkeit des einseitigen Widerrufs von dessen Mittheilung an den anderen Theil abhängig machen, so müsse, da die Berücksichtigung einer ganz formlosen Rundgebung nothwendig zu praktischen Mißständen führen würde, diese Mittheilung einer Form unterworfen werden, was zur Folge hätte, daß sich der Widerruf von einer Rücktrittserklärung im Grunde nicht mehr unterscheide. Schließlich sei auch nicht zu verkennen, daß es loyaler sei, die Aufhebung einer in einem gemeinschaftlichen Testamente getroffenen Verfügung mit Wissen des anderen Theiles als hinter dessen Rücken zu bewirken, und daß das letztere Verfahren den Absichten der Eheleute bei der Errichtung des Testaments schwerlich entspreche.

Die letztere Annahme wurde von den Vertretern der übrigen Anträge in Zweifel gezogen, auch wurde gegen die Form des Rücktritts eingewendet, daß damit das Widerrufsrecht dem schwächeren Theile, namentlich bei Ehen von Leuten der niederen Stände, thatsächlich genommen sei. Gegen den Rücktritt spreche ferner das formaljuristische Bedenken, daß der Rücktritt ein dem Vertragsrecht eigenthümliches Institut — vgl. §§. 298 ff. des Entw. II — und seine Anwendung auf einseitige Rechtsgeschäfte etwas ganz Ungewöhnliches sei. Das Vertragselement in dem gemeinschaftlichen Testamente habe nur die Folge, daß die Verfügung des einen Ehegatten mit der des anderen stehe und falle; in der Form der Aufhebung entspreche der einseitige Widerruf mehr dem Wesen des Testaments und dem praktischen Bedürfnisse werde genügt, wenn man dem

widerrufenden Ehegatten eine formlose Mittheilung an den anderen zur Pflicht mache. Der Gesetzgeber dürfe sich endlich auch nicht der Erwägung verschließen, daß, wenn in einem Gesetzeswerke zwei Rechtsinstitute Aufnahme fänden, die im Wesentlichen denselben Zweck verfolgten, es geboten sei, sie mit gewissen Unterschieden auszustatten, damit durch die Möglichkeit der Wahl des einen oder des anderen der vorhandenen Verschiedenheit der Fälle Rechnung getragen werde. Wolle man, insbesondere auch hinsichtlich der Aufhebung, das gemeinschaftliche Testament ganz nach der Art eines unter Vorbehalt des Rücktritts geschlossenen Erbvertrags regeln, so sei es besser, das Institut überhaupt nicht aufzunehmen und in den Titel über den Erbvertrag die in dem Eventualantrage 8 vorgeschlagene Bestimmung einzustellen, daß bei Erbverträgen von Ehegatten und Verlobten in Ermangelung einer gegenseitigen Bestimmung der Rücktritt als vorbehalten gelte.

Von dem Antragsteller zu 6 wurde des Weiteren ausgeführt: Der Satz, daß die Aufhebung der Verfügung des einen Theiles ohne Weiteres die Unwirksamkeit der Verfügung des anderen Ehegatten nach sich ziehe, scheine für die Fälle dem Willen der Erblasser und der Auffassung des Lebens nicht zu entsprechen, in welchen die Ehegatten nur sich selbst gegenseitig Zuwendungen machen. In dem Antrage 6 sei daher eine gesetzliche Regel nur für den Fall aufgestellt, daß der eine Ehegatte eine Verfügung zu Gunsten eines Dritten getroffen und der andere Ehegatte mit Rücksicht darauf jenem eine Zuwendung gemacht habe. Hier beruhe die Verfügung zu Gunsten des Dritten auf dem Willen beider Theile und ihre einseitige Aufhebung durch den Ehegatten, der sie der juristischen Form nach getroffen habe, müsse an sich die Entkräftung auch der anderen Verfügung nach sich ziehen. Da jedoch nach der auf S. 453 erörterten Sachlage die Wirksamkeit der Verfügung des anderen Theiles erst bei dessen Tode und nur für den Fall in Frage komme, daß der Ueberlebende die ihm gemachte Zuwendung annehme, gerade für diesen Fall aber aus praktischen Gesichtspunkten eine abweichende Regelung angezeigt sei, so empfehle es sich, die Entkräftung der Zuwendung in Folge der Aufhebung der zu Gunsten des Dritten getroffenen Verfügung nicht als Rechtsatz aufzustellen, vielmehr zu bestimmen, daß nach erfolgter Annahme der Zuwendung aus dem Nachlasse des Erstverstorbenen die zu Gunsten des Dritten getroffene Verfügung des Ueberlebenden ihrer vorher erfolgten Aufhebung ungeachtet in Kraft bleibe. Der praktische Grund für diese Regelung der Sache liege darin, daß die Zuwendung des erstverstorbenen Ehegatten dem überlebenden in Folge seiner Annahme thatsächlich zu Gute komme; der überlebende Ehegatte, der seine in dem gemeinschaftlichen Testamente getroffenen Verfügungen ohne Vorwissen des anderen Theiles durch eine spätere letztwillige Verfügung aufgehoben habe, würde in einer das Gerechtigkeitsgefühl verletzenden Weise begünstigt werden, wenn er die ihm gemachte Zuwendung sein Leben lang genießen dürfte und nur seine Erben den etwaigen Ueberrest herauszugeben hätten, während seine Verfügung, die für den Erstverstorbenen die Veranlassung zu jener Zuwendung gewesen sei, rechtsunwirksam und unausgeführt bliebe. Aus diesen Gründen genüge es, auszusprechen, daß die früher erfolgte Aufhebung der zu Gunsten eines Dritten getroffenen Verfügung mit der Annahme der Zuwendung aus dem Nachlasse

des erstverstorbenen Ehegatten ihre Wirksamkeit verliere, in Verbindung mit dem entsprechenden Satze, daß nach erfolgter Annahme der Zuwendung die Aufhebung — vorbehaltlich der in den Abs. 2, 3 des Antrags behandelten Ausnahmefälle — mit Wirksamkeit nicht mehr geschehen könne.

Gegen diese Ausführungen wurde, abgesehen von den bereits bei der Erörterung der Anträge 2 und 3 mitgetheilten Bedenken gegen die Praktikabilität des befürworteten Systems, geltend gemacht: Die Unterscheidung zwischen Zuwendungen der Ehegatten an einander und Verfügungen zu Gunsten Dritter entbehre einer ausreichenden tatsächlichen Grundlage und führe in der Praxis zu Mißständen. Denn es ergebe sich bei dieser Regelung die Nothwendigkeit, mit Bezug auf die Anfechtbarkeit der von den Ehegatten sich gegenseitig gemachten Zuwendungen, zu unterscheiden zwischen solchen Motiven, die erheblich genug seien, um die Anfechtung aus §. 1779 Abs. 2 der Vorl. Zuz.⁴⁾ zu begründen, und anderen Motiven, denen solche Erheblichkeit nicht beigemessen werden dürfe. Schon diese Erwägung spreche dafür, die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten der im gemeinschaftlichen Testamente getroffenen Verfügungen fallen zu lassen, dieselbe sei aber auch an sich unbegründet und dürfe ebensowenig wie im Antrage 6 in dem Systeme der Anträge 2 und 3 beibehalten werden.

Der Antrag 7, nach welchem die Aufhebung einer korrespondirenden Verfügung den Erblassern jederzeit, auch nach der Annahme einer Zuwendung aus dem Nachlasse des Erstverstorbenen, gestattet sein soll, wurde von dem Antragsteller in erster Linie damit begründet, daß die freie Widerruflichkeit dem Willen der Erblasser entspreche. Wer ein Testament errichte, glaube an seine darin enthaltenen Verfügungen noch nicht endgültig gebunden zu sein, die Bindung des Erblassers könne auch bei eintretenden Veränderungen in seinen Lebensverhältnissen zu großen Härten führen. Ferner empfehle es sich mit Rücksicht auf die bereits von anderer Seite hervorgehobene Nothwendigkeit, zwischen dem Erbvertrag und dem gemeinschaftlichen Testamente rechtliche Unterschiede bestehen zu lassen, gerade im Punkte des Widerrufs die Verschiedenheit zu betonen und dem gemeinschaftlichen Testamente nicht, sei es von Anfang an sei es von einem späteren Zeitpunkt an, die Natur eines Erbvertrags aufzuprägen. Die freie Zulässigkeit des Widerrufs bedinge dann aber, daß mit der Aufhebung der Verfügung des einen Theiles die des anderen hinfällig, und zwar im Falle der bereits vorausgegangenen Annahme der Zuwendung mit Rückwirkung entkräftet werde. Sei zur Zeit der Aufhebung der Verfügung seitens des einen Ehegatten der andere bereits verstorben, so müsse man, um den Absichten des Verstorbenen gerecht zu werden, als dessen muthmaßlichen Willen im Testament ausgesprochen finden, daß diejenigen Dritten, welche nach einer Anordnung des Erblassers die Zuwendung an sich nur im Falle des Todes des überlebenden Ehegatten erhalten sollten, bedingt als Ersatzerben für den Fall berufen seien, daß der überlebende Ehegatte die seinerseits getroffene Verfügung aufhebe oder aufheben

⁴⁾ Derselbe lautet:

Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser zu der Verfügung durch einen Irrthum oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

habe. Diesen Personen also und, in Ermangelung solcher Dritter, den gesetzlichen Erben des erstverstorbenen Ehegatten müsse die hinfällig gewordene Zuwendung an den überlebenden Ehegatten anfallen bzw. von dem letzteren herausgegeben werden.

Der Antrag fand seinem Prinzip und seiner Ausführung nach Widerspruch. Man entgegnete, der Satz, daß dem überlebenden Ehegatten auch nach der Annahme der ihm gemachten Zuwendung freistehen solle, die seinerseits getroffene korrespondierende Verfügung aufzuheben, passe nicht zu dem oben entwickelten Vertragselement in dem gemeinschaftlichen Testamente. Nach dem bei der Errichtung des Testaments vorhandenen und beiderseits erklärten Willen der Erblasser müsse angenommen werden, daß der überlebende Theil in Folge des Erbverbes des ihm von dem erstverstorbenen Zugedachten dem Rechte des Widerrufs seiner korrespondierenden Verfügungen entsage. Eine alte und feste Praxis habe mit sicherem Takte für diesen Fall die Bindung des überlebenden Ehegatten zur Geltung gebracht. Der Satz sei in das preuß. A.L.R. übergegangen (II, 1 §. 492) und habe für das gem. Recht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts Anerkennung gefunden (Entsch. i. Civils. 6 S. 174). Seine Beseitigung könne aus keinen inneren Gründen, noch weniger aber aus dem Grunde gefordert werden, damit zwischen dem Erbvertrage mit vorbehaltenem Rücktritt und dem gemeinschaftlichen Testament Unterschiede beständen. In dieser Beziehung sei — zugleich auf den die Streichung des ganzen Instituts des gemeinschaftlichen Testaments befürwortenden Eventualantrag — zu erwidern, daß eine weit gehende Uebereinstimmung der beiden Institute für ihre gleichzeitige Aufnahme an sich ebensowenig ein Hinderniß sei, wie die nach den Vorschriften des Entw. bestehende große Ähnlichkeit zwischen der Hypothek und der Grundschuld deren Nebeneinanderstellung ausgeschlossen habe. Man müsse damit rechnen, daß beide Institute im geltenden Rechte vorhanden seien, und auch ein Bedürfniß für die Zulassung des gemeinschaftlichen Testaments neben dem Erbvertrag anerkennen, weil der letztere in manchen deutschen Gebieten unbekannt sei und sicherlich nie — am Wenigsten unter Ehegatten — in der Weise abgeschlossen werde, daß man sich ganz allgemein, ohne jede Beschränkung auf bestimmte Fälle, den Rücktritt vorbehalte. — Gegen den in dem Antrage 7 gemachten Vorschlag, die hinfällig gewordene Zuwendung mit rückwirkender Kraft den daselbst bezeichneten Dritten anfallen zu lassen, sprächen erhebliche Gründe. Einmal werde diese Regelung in manchen Fällen, z. B. bei der häufigen Anordnung, daß das gesamte Vermögen nach dem Tode des Längstlebenden den beiderseitigen Verwandten anfallen solle, nicht dem zu vermuthenden Willen des Verstorbenen entsprechen. Sodann aber werde durch den Vorschlag eine Gestaltung der Erbfolge geschaffen, welche der Entw. sorgfältig vermieden habe. Der Entw. kenne nach §. 1808 keine Einsetzung als Erbe oder Ersatzerbe unter einer Bedingung, die sich erst nach dem Eintritte des Erbfalls entscheide; nur eine Nacherbinsetzung werde in dieser Art zugelassen. Ein vielleicht Jahrzehnte lang in der Schwebe bleibendes Erbrecht, dessen Bestand oder Nichtbestand von einer Potestativbedingung für den überlebenden Ehegatten abhängen, widerspreche völlig dem dieser Vorschrift zu Grunde liegenden Gedanken und müsse beim Eintritte der auflösenden Bedingung praktisch zu sehr unerwünschten Ergebnissen führen.

Der Antragsteller erklärte, daß er mit Rücksicht auf diese Bedenken seinen Vorschlag dahin abändern wolle, daß das Erbrecht des nach der Annahme widerrufenden Ehegatten bestehen bleiben, derselbe jedoch einem obligatorischen Anspruch auf Herausgabe des Empfangenen unterliegen solle. Der Abs. 2 Satz 3 des Antrags solle daher dahin geändert werden:

Hebt der eine Ehegatte nach dem Tode des anderen die von ihm getroffene Verfügung auf, so finden diese Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der überlebende Ehegatte, der auf Grund des gemeinschaftlichen Testaments erworben hat, verpflichtet ist, das Erworbene unter der im Satz 2 bezeichneten Voraussetzung dem Dritten, anderenfalls den gesetzlichen Erben herauszugeben.

Bei der Abstimmung, welche darauf über die Anträge, soweit sie die Wirkungen der Korrespondenz regeln, vorgenommen wurde, entschied sich die Mehrheit (mit 10 gegen 8 Stimmen) für die Annahme des Systems der Anträge 2 und 3. Man beschloß jedoch, die Unterscheidung, die in den Anträgen zwischen den „gemeinschaftlichen Verfügungen über den Nachlaß des überlebenden Theiles“ und den gegenseitigen Zuwendungen an die Erblasser (nach dem Antrage 3: und den sonstigen Verfügungen) gemacht ist, bei der Aufstellung des Rechtsfasses fallen zu lassen und allgemein auf die korrespondierenden Verfügungen eines gemeinschaftlichen Testaments die Vorschriften für anwendbar zu erklären, welche für einen unter dem Vorbehalte des Rücktritts geschlossenen Erbvertrag gelten. Die Anträge 1, 5 und 6 erledigten sich damit, der Antrag 7 wurde abgelehnt. Abgelehnt wurde demnächst auch der auf Streichung des gemeinschaftlichen Testaments gerichtete Eventualantrag 8.

Voraus-
setzungen
der Korre-
spondenz.

B. Man schritt zur Erörterung der Voraussetzungen der Korrespondenz. Die Anträge 1 (§. 1932b Abs. 2) und 3 (S. c Abs. 2) geben eine Auslegungsregel dahin, daß Korrespondenz im Zweifel bei Verfügungen angenommen werden solle, durch welche die Ehegatten sich oder ihre Verwandten bzw. sich oder die ihnen nahe stehenden Personen gegenseitig bedenken. Der Antrag 6 (Abs. 4) bestimmt, im Zweifel solle angenommen werden, daß eine dem überlebenden Ehegatten gemachte Zuwendung ohne die von diesem zu Gunsten eines Dritten getroffene Verfügung nicht erfolgt wäre, wenn der Dritte mit dem verstorbenen Ehegatten verwandt gewesen sei oder ihm sonst besonders nahe gestanden habe.

Ob überhaupt eine Auslegungsregel aufgestellt werden solle, wurde von mehreren Seiten mit dem Hinweise darauf in Zweifel gezogen, daß man beim Erbvertrage (§. 1959 Abs. 4 in der Ann. S. 452) unter Ablehnung eines dahin gehenden Antrags sich gegen die Aufnahme einer solchen entschieden habe. Demgegenüber wurde bemerkt, die Sachlage sei beim Erbvertrag eine andere als beim gemeinschaftlichen Testamente, bei dem ersteren als einem Verträge seien im Zweifel alle Verfügungen bindend, bei dem letzteren spreche die Form des Testaments gegen die Korrespondenz. Man einigte sich jedoch schließlich dahin, daß für das gemeinschaftliche Testament eine Auslegungsregel gegeben und einer nochmaligen Erwägung überlassen werden solle, ob dieselbe auf den Erbvertrag auszudehnen sei.

Bezüglich der Fassung der Auslegungsregel verständigte man sich dahin, daß in demjenigen Theile der Vorschrift, welcher von den Wirkungen der Korrespondenz handelt, eine das bei der Verathung angenommene Wesen dieses Verhältnisses ausdrückende Begriffsbestimmung gegeben und demnächst gesagt werden solle, bei welchen Verfügungen des gemeinschaftlichen Testaments dieses Verhältniß im Zweifel anzunehmen sei. Im letzteren Punkte aber beschloß man, sowohl die Verfügungen im Zweifel für korrespondenz zu erklären, durch welche sich die Ehegatten gegenseitig bedenken, als auch die Korrespondenz derjenigen Verfügungen auszusprechen, welche in dem oben erörterten Sinne — vergl. S. 451 — „gemeinschaftlich“ über den Nachlaß des überlebenden Theiles getroffen würden. Für die Frage, welche Verfügungen der letzteren Art im Zweifel als „gemeinschaftlich“ anzusehen seien, wurde in Vorschlag gebracht zu sagen:

Verfügungen über den Nachlaß des überlebenden Theiles gelten insoweit nicht als gemeinschaftlich, als die Bedachten nur zu dem überlebenden Theile in einem näheren Verhältnisse stehen.

Die Mehrheit zog es jedoch vor, den Ausdruck „gemeinschaftliche Verfügungen“ ganz zu vermeiden, weil derselbe zu Mißverständnissen führen könne und auch auf eine bestimmte juristische Konstruktion des Rechtsverhältnisses hindeute, welche man nicht im Gesetz festlegen, sondern der Wissenschaft überlassen wolle. Man entschied sich daher für die Fassung:

durch welche die Ehegatten sich gegenseitig bedenken oder durch welche über den Nachlaß des überlebenden Ehegatten zu Gunsten einer Person verfügt wird, welche dem anderen Ehegatten verwandt war oder ihm sonst nahe stand.

V. Man ging demnächst noch auf die in der Ann. zu §. 1932c auf S. 424 enthaltenen Formvorschriften ein. Der Satz 1 der Vorschrift fand dem §. 1945 entsprechend Billigung. Auch der Satz 2 wurde angenommen und der Vorbehalt gemacht, eine entsprechende Bestimmung für Erbverträge aufzunehmen. Die Vorschriften sollen jedoch nicht in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern in das B.G.B. eingefügt werden.

Hinsichtlich der von einer Seite angeregten Frage der Zurücknahme eines gemeinschaftlichen Testaments aus der amtlichen Verwahrung ergab sich Einverständnis darüber, daß die Zurücknahme nur durch beide Ehegatten gemeinschaftlich solle erfolgen können. Ob dies im Gesetz ausgesprochen werden müsse, soll die Red.Komm. prüfen.

Endlich wurde beschlossen, dem bisher ausgelegten §. 1913 eine den nunmehrigen Beschlüssen entsprechende Fassung zu geben, falls die bisher nur eventuell beschlossenen Vorschriften über gemeinschaftliche Testamente definitive Annahme fänden.

370. (§. 7395 bis 7422.)

I. Zum Beginne der Sitzung wurde über die zunächst nur eventuell an-
genommenen Beschlüsse zu den gemeinschaftlichen Testamenten endgültig ab-
gestimmt. Die Beschlüsse wurden mit Stimmenmehrheit angenommen.